

SIA-Anhörung am 09.11.2017 – 14 Uhr – Raum 501 A

Stellungnahmen der Anzuhörenden

zu dem

**Gesetzentwurf
der Landesregierung für ein Drittes Gesetz zur Änderung des
Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub
– Drucks. [19/5140](#) –**

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| 12. ver.di Bildungswerk Hessen | S. 1 |
| 13. unaufgefordert eingegangene Stellungnahme:
Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern
IHK Lahn-Dill | S. 3 |

Stellungnahme des Bildungswerks der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft im Lande Hessen e.V. (ver.di Bildungswerk Hessen e.V.) zum Entwurf des dritten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub

Das ver.di Bildungswerk Hessen befürwortet die grundsätzliche Richtung, die mit dem o.g. Gesetzentwurf seitens des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vorgenommen werden soll. Insbesondere die Öffnung und damit verbundenen Wahrnehmungsmöglichkeiten des Bildungsurlaubes für mehr Arbeitnehmer_innen begrüßen wir sehr.

Das ver.di Bildungswerk schließt sich den Änderungsvorschlägen des DGB Bildungswerkes Hessen e.V. zu den §9 und §12 Abs. 1 und Abs. 2 in vollem Umfang an.

Mit der durch die in § 12 Abs. 2 aufgenommene Experimentierklausel intendierten didaktischen und methodischen Öffnung lassen sich anders als bisher innovative Lehr- und Lernformen erproben. Damit wird die die Anschlussfähigkeit der außerschulischen Erwachsenenbildung im Rahmen des Bildungsurlaubsgesetzes an bereits praktizierte Formen außerhalb des Bildungsurlaubsgesetzes garantiert. Wir sehen darin die Chance, im Bereich des Bildungsurlaubs Beschäftigten mit geringer Bildungserfahrung den Zugang zur Weiterbildung zu erleichtern und ein junges, experimentierfreudiges und technikaffines Publikum zu gewinnen. Ebenso würde die in der Experimentierklausel enthaltende Möglichkeit des Einsatzes digitaler Lehr- und Lehrmethoden und die damit einhergehende zeitliche und örtliche Flexibilisierung auch den bisherigen Seminaren als Ergänzung zu Gute kommen und so den Zugang von Beschäftigten mit Familie zur Weiterbildung stärken.

Trotz dieser begrüßenswerten didaktischen Öffnung, hat das ver.di Bildungswerk Hessen Sorge, dass insbesondere in Verbindung mit dem erweiterten Zugang für Beschäftigte von Kleinunternehmern eine versteckte Subventionierung der betrieblichen Weiterbildung stattfindet. Die Erfahrungen aus dem Bereich des E-Learnings zeigen, dass hier vermehrt ein Angebot zur betrieblichen Weiterbildung entsteht. So nutzen in Deutschland circa zweidrittel aller Unternehmen E-Learning-Methoden, um Mitarbeiter_innen zu qualifizieren. Digitale Lehr- und Lernmethoden bieten eine flexible Organisation des Lernprozesses in Bezug auf Lernort, Lernzeiten, Lerndauer, Lernweg und Lerninhalte. Zugleich sehen wir als gewerkschaftlicher Träger die Gefahr, dass insbesondere in Verbindung mit einer möglichen Aufhebung der Präsenzpflicht, Beschäftigte während der Arbeitszeit oder nach Feierabend beispielsweise neue Formate im Bereich des E-Learnings der beruflichen Weiterbildung wahrnehmen, welche im eigentlichen Sinn durch eine Freistellung im Sinne des HBUG gesichert sein sollten. Hier gilt es

in der Rechtsverordnung und den damit verbundenen Ausführungsbestimmungen Regelungen zu treffen, die der potentiellen Vermischung von betrieblicher Weiterbildung und dem Anspruch auf Freistellung im Rahmen des HBUG vorbeugen. Nur eine konkrete Ausgestaltung der Rechts- und Verfahrensordnung als Richtlinie für die Konzeption neuer Bildungsveranstaltungen, kann unser Erachtens nach gewährleisten, dass die Novelle des HBUG die Offenheit bezüglich neuer Medien und den damit einhergehenden Lehr- und Lernmethoden im Rahmen des Bildungsurlaubs beibehält und nicht für die betriebliche Weiterbildung zweckentfremdet werden kann.

Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern |
c/o IHK Lahn-Dill | Am Nebelsberg 1 | 35685 Dillenburg

**Hessischer Landtag
Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss
Postfach 3240
65022 Wiesbaden**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht
vom
65.100.600-00022 / 13.09.2017

Unser Zeichen, unsere Nachricht
vom
B/Brs-Igr

Telefon
069 2197-1223

Frankfurt am
Main
06.11.2017

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Mündlichen Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub

Sehr geehrter Herr Dransmann,
sehr geehrte Frau Müller,

vielen Dank für die Möglichkeit, im Vorfeld der Anhörung schriftlich zum Gesetzesentwurf für das Dritte Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich sind die IHK-Unternehmen sehr an der Förderung von beruflicher Weiterbildung ihrer Beschäftigten interessiert. In einer repräsentativen Umfrage unter 700 IHK-Unternehmen in Hessen gaben diese an, dass sich im Durchschnitt knapp 40 Prozent ihrer Mitarbeiter im letzten Jahr weitergebildet haben. Insbesondere bestimmten fachspezifische Kenntnisse und Soft Skills die Weiterbildungsthemen. Allerdings verzeichnen IT-Themen eine wachsende Nachfrage bei unseren Unternehmen. Knapp die Hälfte der Befragten äußerten sich dementsprechend. Als beliebtestes Format erwies sich nach wie vor das klassische Firmenseminar.

Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse stellt sich die Frage nach dem Nutzen des Bildungsurlaubsgesetzes für die berufliche Weiterbildung. Unsere IHK-Organisation ist zwar der Auffassung, dass berufliche Weiterbildung weiter gestärkt werden muss. Ein Rechtsanspruch passt hingegen nicht zum Prinzip der Eigenverantwortung und lässt Finanzierbarkeit wie betriebliche Notwendigkeiten außer Acht. Erfahrungen mit einem gesetzlich verankerten Bildungsurlaub in anderen Bundesländern zeigen ebenso, dass mehr und bessere Weiterbildung auf diese Weise nicht erreicht wird. Dies meinen auch 85 Prozent der befragten hessischen IHK-Unternehmen. Als Stimulus für Weiterbildung könnte sich die Hälfte unserer Unternehmen stattdessen Prämiens bei erfolgreicher Weiterbildung bzw. den Ausbau zielgruppenspezifischer Fördermittel wie dem Aufstiegs-Bafög vorstellen.

- 2 -

Insofern werden die nun angedachten Änderungen beim Hessischen Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurwahl keine größeren Veränderungen für die Weiterbildungsbeteiligung bringen. Der Vertretungsaufwand bleibt auch bei dem nunmehr auf drei Tage reduzierten Bildungsurwahl hoch. Weniger die Kosten der Weiterbildung selbst, als das Fehlen von Fachkräften hemmt die Weiterbildungsbeteiligung von kleinen und mittleren Unternehmen. Daher wird der neu geplante Lohnkostenzuschuss keine großen Anreize schaffen.

Zudem sehen wir einen Rechtsanspruch für Auszubildende kritisch. Fehlzeiten im Ausbildungsbetrieb wie auch in der Berufsschule gehören zu den häufigsten Mängeln in der Berufsausbildung, die wir als zuständige Stellen anmahnen. Im Rahmen unserer Überwachungsaufgabe ist dann oft zu diskutieren, inwieweit diese Fehlzeiten das Erreichen der Ausbildungsziele gefährden. Mit dem Bildungsurwahl bleibt nun noch weniger Zeit, diese Ausbildungsziele zu erreichen.

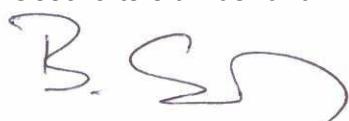
Mit freundlichen Grüßen

Arbeitsgemeinschaft hessischer
Industrie- und Handelskammern



Andreas Tielmann
Geschäftsführer

Industrie- und Handelskammer
Frankfurt am Main
Geschäftsfeld Aus- und Weiterbildung



Dr. Brigitte Scheuerle
Federführerin